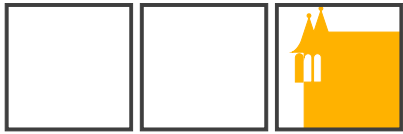


2017
STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 8 | Freitag, 4. März 2016

Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren entfällt

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren am Montag, 7. März 2016, entfällt.

Stadt Schwabach, 03.03.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Lätaremarkt

Am Montag, 7. März 2016, findet in der Fußgängerzone der Lätaremarkt statt.

Stadt Schwabach, 22.02.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 01.03.2016 war die Hundesteuer 2016 fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist dem zuletzt zugestellten Bescheid zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/de/online-dienste abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 12.01.2016

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den
Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle
Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Herrn Stefan Schuh, Am Hohen Hof 25,
91126 Schwabach vom 11.02.2016**

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 1583, Gemarkung Schwabach

Bekanntmachung und Ladung

mit Schreiben vom 11.02.2016 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 1583, Gemarkung Schwabach (5585 m² –vorübergehend), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 16577 beantragt. Eigentümer des genannten Grundstücks und damit Betroffener in Sinne von § 18 f Abs. 2 S. 2 FStrG ist Herr Stefan Schuh, Am Hohen Hof 25, 91126 Schwabach.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 23. März 2016, um 14 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden. Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach -Enteignungsbehörde -:

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 29.02.2016

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde

**2. Satzung zur Änderung
der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
in der Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz -AbmG-) vom 6.8.1991 (BayRS 219-2-F und GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2015 (GVBl. S. 243) folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach (Feldgeschworenenengebührenordnung –FgebO-) vom 23.12.2009 (Amtsblatt Nr. 1/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2012 (Amtsblatt Nr. 26)

vom 02.03.2016

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Dienstverrichtungen beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 €“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Stadt Schwabach, 29.02.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister